

## Satzung

für das Kommunalunternehmen der Marktgemeinde Altdorf (Anstalt des öffentlichen Rechts) **ALKOM AdöR**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 und Art. 96 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Marktgemeinde Altdorf folgende Satzung:

### § 1

#### Errichtung, Rechtsstellung, Name und Sitz

1. Die Marktgemeinde errichtet das „ALKOM Altdorfer Kommunalunternehmen“ als selbständiges Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2002.
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma): ALKOM Altdorfer Kommunalunternehmen mit dem Zusatz (AdöR) Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet: ALKOM AdöR.
3. Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Altdorf.

### § 2

#### Gegenstand des Kommunalunternehmens

1. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Verwaltung kommunaler Beteiligungen und die Erforschung, Planung, Errichtung, Betrieb und Vermietung von Geothermieanlagen, Fernwärme- und Glasfasernetzen sowie der Betrieb der Doppelturnhalle.
2. Dem Kommunalunternehmen kann von der Marktgemeinde auch die Übernahme einer öffentlichen Aufgabe selbst übertragen werden, ebenso wie auch die dazugehörigen Befugnisse, oder es kann mit der projektbezogenen Mitwirkung bei Maßnahmen in Trägerschaft der Marktgemeinde beauftragt werden.
3. Dem Kommunalunternehmen werden von der Marktgemeinde alle zur jeweiligen Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendigen Befugnisse gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 und 3 KommZG im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen übertragen.
4. Soweit in der vorliegenden Satzung ausdrücklich nicht etwas anderes geregelt ist, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Kommunalunternehmens dienen; hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von zweckdienlichen Neben- und Hilfsbetrieben. Dabei kann das Kommunalunternehmen mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Unternehmens, der dies auf Weisung des Marktgemeinderates tut, eigene Beteiligungsgesellschaften errichten. Das Unternehmen kann sich des Weiteren an bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften beteiligen oder solche Gesellschaften erwerben oder veräußern, soweit dies dem Zweck des Kommunalunternehmens dient. Die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung einer solchen Beteiligungsgesellschaft ist dabei vom Verwaltungsrat auszuüben. Dabei hat der Verwaltungsrat insbesondere bei der Errichtung neuer Beteiligungsgesellschaften auf die Wahrung des öffentlichen Zwecks zu achten und sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens angemessen begrenzt ist. Das Kommunalunternehmen ist beauftragt, eine privatrechtliche Beteiligungsgesellschaft in Form einer GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Mehrfachsporthalle in Altdorf baldmöglichst zu gründen und für deren ausreichende finanzielle (eigen) Kapitalausstattung zu sorgen. Hierzu bedarf es keines zusätzlichen Gemeinderatsbeschlusses mehr. Ebenso ist das Kommunalunternehmen beauftragt, erforderliche Erbbaurechtsverträge

abzuschließen.

5. Das Kommunalunternehmen erstellt für die zuvor genannten Betriebe, Einrichtungen, Beteiligungen und Unternehmen einen entsprechenden Vermögens- und Erfolgsplan und überwacht laufend dessen Einhaltung und Angemessenheit. Soweit erhebliche Abweichungen davon zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt der Marktgemeinde haben können, ist der Marktgemeinderat hierüber unverzüglich vom Verwaltungsrat zu informieren.
6. Für jede weitergehende Aufgabenzuweisung bedarf es eines Beschlusses des Marktgemeinderates.

### § 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital des selbständigen Kommunalunternehmens beträgt 500.000,-- € und kann, soweit zulässig, durch Sacheinlagen erbracht werden.
2. Das Errichtungsorgan überträgt folgende Vermögenswerte und Anlagen in das Eigentum des Kommunalunternehmens:  
  
Die Eigengesellschaft KOMTHERM der Marktgemeinde Altdorf
3. Soweit notwendig, bestellt das Errichtungsorgan in diesem Zusammenhang entsprechende Erbbaurechte für das Unternehmen und überlässt ihm die Nutzung von Dienstbarkeiten. Die Bestellung eines Untererbbaurechtes durch das Unternehmen für einen Dritten oder die weitere Überlassung von Dienstbarkeiten an einen Dritten ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, im Einzelnen wird zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart.
4. Die übertragenen Vermögenswerte, Anlagen und Einrichtungen werden zum Zeitpunkt ihrer faktischen Übertragung wirtschaftlich bewertet und mit ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Wert in die Bilanz als Eigenkapital des Unternehmen eingestellt.
5. Das Unternehmen kann auch ohne Eigentümer der Vermögenswerte, Einrichtungen und Anlagen zu werden, mit deren Verwaltung im Sinne des § 11 (Vermögensverwaltung) beauftragt werden.

### § 4 Gewährträgerschaft

1. Gewährträger des Unternehmens ist die Marktgemeinde Altdorf.
2. Die Gewährträgerschaft der Marktgemeinde richtet sich nach Art. 89 Abs. 4 GO.

### § 5 Räumlicher Wirkungskreis

1. Soweit das Kommunalunternehmen Aufgaben übernimmt und/oder durchführt, die es von seinem Errichtungsorgan im Rahmen der Bestimmungen des hier § 2 übertragen erhält, richtet sich sein Wirkungskreis nach dem Wirkungskreis seines Errichtungsorgans, soweit im Einzelfalle nicht etwas anderes vereinbart wird.
2. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, auch für andere öffentlich-rechtliche Träger und Körperschaften Aufgaben der hier in § 2 und § 11 bezeichneten Art zu übernehmen.

## § 6 Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand

## § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er hat gegenüber dem Vorstand ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmtes Mitglied oder Dritten, soweit dieser durch Vertrag oder Standesrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder wird, ausgeübt werden.
2. Weiterhin ist der Verwaltungsrat für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, sowie sonstige Verpflichtungen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, von sonstigen Rechten und Beteiligungen, sowie Gewährung von Darlehen, wenn die daraus resultierenden Verpflichtungen bzw. der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- € bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verpflichtungen überschreiten, soweit sie dem Verwaltungsrat nicht bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan des Unternehmens bekannt waren und von ihm gebilligt wurden. Bei Geschäften über 500.000,-- € besteht dem Errichtungsorgan gegenüber Berichterstattungspflicht.
  - b) Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes, sowie ggf. die Ausgestaltung deren Anstellungsverträge bzw. Dienstverträge. Gleiches gilt für die Stellvertreter der Vorstände.
  - c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten auf Vorschlag des Vorstandes.
  - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
  - e) Errichtung von Tochterunternehmen.
  - f) Beteiligungen und Veräußerungen von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen oder einzelnen Vermögenswerten aus diesen.
  - g) Grundsätzliche innere Organisation des Kommunalunternehmens.
  - h) Regelungen des Auslagenersatzes für Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
  - i) Entlastung des Vorstandes.
  - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Kommunalunternehmens gegen den Vorstand oder ein Mitglied des Verwaltungsrates.
  - k) Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses.
  - l) Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung gem. § 316 ff HGB
  - m) Ergebnisverwendung

n) Erlass von Satzungen und Verordnungen sowie Festsetzung von Gebühren für Leistungsenehmer des Kommunalunternehmens:

o) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Sinne des § 2.

3. Dabei unterliegt der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens für die Punkte a; c; f; h; m und o des § 7 Abs. 2 den Weisungen des Gemeinderates.

## § 8

### Zusammensetzung und Geschäftsgang des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens besteht aus 9 Mitgliedern.
2. Der jeweilige 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Altdorf ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Vorsitzender, die übrigen 8 Mitglieder werden vom Marktgemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
3. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu bestellen, der die Aufgaben des ordentlichen Mitglieds bei dessen Verhinderung wahrnimmt; sie sind vom Marktgemeinderat aus seinen Mitgliedern oder dessen Vertretern zu bestellen. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Regelungen seiner Vertretung als Bürgermeister. Sofern für den Verwaltungsratsvorsitzenden dessen Dienstführung ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats wahrnimmt, ist dessen Stellvertreter automatisch zu Sitzungen einzuladen und stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Marktgemeinderat für 6 Jahre bestellt. Die Amtszeit der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende ihrer jeweiligen Amtszeit als Marktgemeinderäte, spätestens aber nach 6 Jahren ab Bestellung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus, die gemäß hier Vorgesagtem vom Marktgemeinderat zu bestellen sind. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein;

- a) Beamte und hauptberuflich Angestellte des Kommunalunternehmens
- b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

5. Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter können ihr Amt aus den sinngemäß in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Gemeinderat Beschluss zu fassen.
6. Für ein ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.
7. Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, beratend an den Verwaltungsrats-sitzungen teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mehrheitlich beschließen, den Vorstand an der Teilnahme zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungspunkten auszuschließen.
8. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich einberufen. Auf Beschluss des Marktgemeinderates oder des Vorstandes muss der Verwaltungsrat ebenfalls einberufen werden.
9. Der Verwaltungsrat erstattet dem Marktgemeinderat aufgrund der ihm hierzu gem. § 9 vom Vorstand zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses des abgeschlossenen Geschäftsjahres ausführlich Bericht über den

Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Kommunalunternehmens. Seine Verpflichtung im Rahmen des § 5 (2) gilt sinngemäß auch für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplanes.

10. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter sind sowohl während ihrer Amtsdauer als auch darüber hinaus Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. als Vertreter Kenntnis erlangt haben.  
Die hier genannten Personen können von ihrer Verschwiegenheitspflicht nur durch einen mehrheitlichen Beschluss des Marktgemeinderates befreit werden. Die genannten Pflichten gelten nicht gegenüber dem Marktgemeinderat selbst.
11. Soweit hier nichts anderes im Einzelnen geregelt ist, richtet sich der Geschäftsgang des Verwaltungsrates ansonsten nach den Regelungen des Geschäftsganges der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates der Marktgemeinde Altdorf in seiner jeweiligen neuestens Fassung. Sofern es bei Beschlussfassung des Verwaltungsrates zu Stimmgleichheit kommt, entscheidet in solchen Fällen die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
12. Bis zur Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat führt der Verwaltungsrat die Geschäfte des Unternehmens.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Vorständen. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für höchstens fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschaftsplans des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse ansonsten beschlossenen Grundsätze. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Leitung des Unternehmens insgesamt, insbesondere des kaufmännischen und wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (Finanzvorstand).
3. In einer noch vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzung wird dieser den Geschäftsgang des Vorstandes und soweit notwendig die Verteilung der Aufgaben zwischen den Mitgliedern des Vorstandes festlegen. Solange hierüber noch kein Beschluss des Verwaltungsrates vorliegt, hat sich der Vorstand in seinem Geschäftsgang nach der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates der Marktgemeinde Altdorf in seiner jeweils neuesten Fassung sinngemäß zu richten, wobei während dieser Zeit die Verteilung der Aufgaben durch den Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
4. Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Unternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat oder dem Marktgemeinderat zugewiesen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Zur Vornahme von Geschäften mit einem Geschäftswert von im Einzelfalle mehr als 100.000,-- € bedürfen die Vorstände im Innenverhältnis einer Weisung des Verwaltungsrates.
6. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan des Unternehmens rechtzeitig mindestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

7. Darüber hinaus berichtet der Vorstand mindestens viermal jährlich dem Verwaltungsrat über den Geschäftsverlauf und informiert über besondere Entwicklungen oder Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sowie sonstige, wichtige Angelegenheiten.
8. Dem Vorstand gegenüber wird das Unternehmen regelmäßig durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch den Verwaltungsrat insgesamt vertreten.
9. Die Regelung des § 8 Abs. 11 gilt auch für den Vorstand.
10. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes in begründeten Fällen abberufen bzw. kündigen. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist vom Verwaltungsrat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Neues zu bestellen.
11. Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt aus den in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Verwaltungsrat Beschluss zu fassen. § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.
12. Eventuelle arbeitsrechtliche Ansprüche werden durch die Regelungen der Abs. 10 und 11 nicht berührt.

## § 10

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Rechnungslegung

1. Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung und Rechnungslegung sowie Art.91 GO und § 316 ff HGB.
2. Die Wirtschaftsführung des Unternehmens erfolgt aufgrund des vom Vorstand für das gesamte Unternehmen für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes (kfm. Gewinn- und Verlustrechnung/Prognose, Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens unter Berücksichtigung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen, Stellenplan) nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der dies nach Abschluss des jeweiligen Vertrages mit der Marktgemeinde Altdorf gem. Abs. 4 tut.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern / dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.).
4. Soweit für die Wirtschaftsführung des Unternehmens Mittel der Marktgemeinde Altdorf vorgesehen sind, ist zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres zwischen dem Unternehmen und dem Errichtungsorgan ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die wechselseitigen Leistungen und Transfers abzuschließen, der sowohl im Wirtschaftsplan des betreffenden Jahres des Kommunalunternehmens als auch im Haushaltsplan des Errichtungsorgans einzustellen ist.

## § 11

### Vermögensverwaltung

1. Das Kommunalunternehmen verwaltet das Vermögen aller von ihm verwalteten kommunalen Unternehmen und Beteiligungen sowie der ihm übertragenen Einrichtungen seines Errichtungsorgans, erstellt deren einzelne Teilwirtschaftspläne und fasst sie im gesamten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens zusammen. Das Vermögen der verwalteten Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen weist das Unternehmen getrennt in der Bilanz aus.

2. Das Kommunalunternehmen verwaltet sein eigenes Vermögen selbständig.
3. Das Unternehmen kann auch, ohne Eigentümer von Anlagen und Einrichtungen zu werden, diese im Sinne des § 2 verwalten.
4. Dazu gehört auch die Verwaltung von Vermögens- und Finanzmitteln des Errichtungsorgans selbst oder der hier zuvor genannten Unternehmen, Beteiligungen, Einrichtungen und Betriebe, sowohl im eigenen als auch im fremden Namen, als auch auf eigene wie auch auf fremde Rechnung und die Finanzierung von eigenen Vorhaben oder Vorhaben der hier zuvor genannten Einrichtungen, Betriebe, Beteiligungen und Unternehmen aus eigenen oder verwalteten Mitteln, die bauliche Errichtung, Erhaltung und Betreibung von Anlagen und Betrieben jeglicher Art im Rahmen solcher Vorhaben.

## § 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

1. Das erste Geschäftsjahr des Unternehmens beginnt mit Inkrafttreten der Satzung und endet am 31.12.2003. Ansonsten ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen der KUV und des § 264 ff. HGB zu erstellen
3. Die Prüfung des Unternehmens erfolgt gemäß den Bestimmungen des Art. 91 GO i.V.m. Art. 107 Abs. GO (Neufassung).
4. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen des Unternehmens zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
5. Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

## § 13 Dienstrecht

1. Soweit die Marktgemeinde bisher bei ihr oder bei einer ihrer Einrichtungen im Rahmen des öffentlichen Dienstrechts beschäftigte Bedienstete in das Unternehmen überführt, werden alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Dienstverhältnissen übernommen.
2. Für tariflich Beschäftigte des Unternehmens gelten das öffentliche Dienstrecht und die entsprechenden tariflichen Vereinbarungen.

## § 14 Geschäftsbedingungen

Für Leistungsnehmer des Unternehmens soll der Vorstand des Unternehmens falls erforderlich Allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen.

§ 15  
Sonstige Bestimmungen

1. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in ortsüblicher Weise durch Aushang veröffentlicht.
2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und sonstiger Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in der Marktgemeinde Altdorf am 01.01.2013 in Kraft

Altdorf, den 17.12.2012



Helmut Maier  
1. Bürgermeister